

Zuwendungsvertrag

Das **Goethe-Institut Tschechien** vertreten durch den Institutsleiter Herrn Dr. Berthold Franke
nachstehend Goethe-Institut genannt

und die Leiterin des **Collegium Bohemicum**, Frau Blanka Muralová
nachstehend Zuwendungsempfänger genannt

schließen auf der Basis deutschen Rechts folgende

Vereinbarung.

§ 1

Das Goethe-Institut gewährt dem Zuwendungsempfänger eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

(595.350,- CZK)

(in Worten: fünfhundertfünfundneunzigdreihundertfünfzig Tschechische Kronen)

jedoch den Gegenwert von **22.050 EURO** nicht übersteigend

für die im Antrag vom 29.12.2015 dargestellten Projekte (Zwendungszweck)

- Comics, Summe: 1.615,- Euro
- Kino Aussig, Summe: 960,- Euro
- V. Děčínsko-drážďansko-ústecký meeting, Summe: 1.695,- Euro
- Eño Ňuño Eintopf, Summe: 3.950,- Euro
- Eröffnungskonzert The Tap Tap DTKT 2016, Summe: 2.565,- Euro
- Slam Poetry Workshop und Show, Summe: 1.685,- Euro
- Dr. Funk, Summe: 485,- Euro
- Ústí Beats 2016, Summe: 2.975,- Euro
- Deutscher Musiker im Rahmen des Festivals Útulekfest, Summe: 1.005,- Euro
- IX. Aussiger Literaturnacht, Summe: 1.685,- Euro
- Bubenický Workshop /Trommel Workshop, Summe: 1.355,- Euro
- Wir Kinder vom Bahnhof ZOO, Summe: 2.075,- Euro

Die Zuwendung für die Projekte wird in Form von Fehlbetragsfinanzierung in der jeweils aufgeführten Höhe gewährt.

Die Zuwendung wird auf der Grundlage der o.g. Projektanträge sowie der Finanzierungspläne in der Fassung vom 29.12.2015 bewilligt, die integraler Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind.

Anlage 5

Folgende Position/en der Finanzierungspläne sind nicht zuwendungsfähig: -

Die Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die Verwendungsnachweise des Vorjahres durch den Zuwendungsempfänger dem Goethe-Institut zur Prüfung vorgelegt wurden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk tragen.

§ 2

Als Bewilligungszeitraum wird die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 festgelegt. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Zuwendungsverhältnisses über den Bewilligungszeitraum hinaus kann daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3

Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht auf nachträgliche Kürzung der Zuwendung oder Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung für den Fall vor, dass die erforderlichen Mittel für die Zuwendung aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. aufgrund einer Haushaltssperre) nicht oder nicht vollständig verfügbar sind.

§ 4

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, für die Verwendung der Mittel die folgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des in diesem Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher beim Goethe-Institut angefordert werden, als sie für die Begleichung von zuwendungsfähigen Ausgaben benötigt werden, die voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach der Anforderung fällig werden.
3. Rücklagen und Rückstellungen dürfen aus diesen Mitteln nicht gebildet werden.
4. Die Kassen- und Buchführung soll zweckmäßig und übersichtlich eingerichtet sein und den Landesvorschriften entsprechen.
5. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
6. Sollte sich während oder nach der Projektdurchführung herausstellen, dass ein Teil der Zuwendung nicht oder nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt wird, ist dieser Teilbetrag unverzüglich und unaufgefordert, spätestens bis 30.04. des Folgejahres, an das Goethe-Institut zurückzugeben. Defizite können nicht mit einer gewährten Zuwendung für das Folgejahr verrechnet werden.

Anlage 5

7. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das Goethe-Institut unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn sich die für die Bewilligung der Mittel maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.

§ 5

Bei der Anschaffung von Gegenständen sind handelsübliche Rabatte auszunutzen und zu vereinbaren. Angeschaffte Gegenstände sind bis zum Ende des Bewilligungszeitraums und im Rahmen des in dieser Vereinbarung bezeichneten Zuwendungszwecks zu nutzen.

Nach Ablauf der Bindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Gegenstände dem Zuwendungsgeber zu übereignen kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

§ 6

Durch diese Zuwendung werden keine rechtlichen Arbeitsverhältnisse mit dem Goethe-Institut begründet.

§ 7

Der Zuwendungsempfänger legt dem Goethe-Institut spätestens zum 31.03.2017 einen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste. Der Verwendungsnachweis ist anhand der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu fertigen.

Im Sachbericht ist die Verwendung, die durchgeführten Maßnahmen sowie das erzielte Ergebnis ausführlich darzustellen. Der Zuwendungsempfänger soll im Sachbericht die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Projektaktivitäten erläutern.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die Belegliste ist entsprechend dem übersandten Vordruck zu erstellen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und mit den Originalbelegen übereinstimmen.

Auf Verlangen des Goethe-Instituts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Originalbelege vorzulegen.

§ 8

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Mittel auf Anforderung des Goethe-Instituts ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,

Anlage 5

- der Zuwendungsempfänger gegen Abmachungen dieses Vertrags verstößt,
- die Mittel nicht oder nicht ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet werden,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der sich hieraus ergebende Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Zu erstatten ist der Euro-Betrag (bei Teilzahlungen die Summe der Eurobeträge), der bei Auszahlung angeschrieben wurde. Bei Erstattung in Landeswährung gilt der Euro-Betrag als gezahlt, der sich bei Umrechnung zum gültigen Zahlstellenkurs der zuständigen Auslandsvertretung am Tag der Zahlung ergibt.

§ 9

Das Goethe-Institut ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof der Bundesrepublik Deutschland. Der Zuwendungsempfänger wird die erforderlichen Unterlagen bereithalten und die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 10

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt dessen Wirksamkeit im Übrigen nicht. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung rückwirkend so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dasselbe gilt für die Ausfüllung eventueller Lücken in diesem Vertrag.

§ 12

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auf diesen Vertrag deutsches Recht Anwendung findet und bei Streitigkeiten hieraus das am Sitz des Goethe-Institut München zuständige Zivilgericht anzurufen ist.

(Ort, Datum)

(für das Goethe-Institut)

(für den Zuwendungsempfänger)